

Ergänzende Information zu Regelungen für Internationale Transfers (ITC) im Amateurbereich / hier: Flüchtlinge

Der Internationale Volleyball-Verband (FIVB) entbindet anerkannte Flüchtlinge seit 2015 unterhalb der 2. Ligen in Deutschland von der Notwendigkeit der Durchführung eines ITC-Verfahrens.

Allerdings verlangt der FIVB eine „Registrierung“ der erteilten Spielrechte in Form einer Auflistung seitens des DWV. Auf dieser Liste müssen folgende Angaben gemacht und der FIVB übermittelt werden:

- Name (gegebenfalls Geburtsname), Vorname,
- Geburtsdatum
- Heimatverband (Federation of Origin)
- „Official asylum registration document number“ – als Nachweis der Anerkennung als Flüchtling (in Kopie) (*)
- Ausweisdaten (sofern verfügbar in Kopie)
- Verein und Spielklasse

(*) Der FIVB akzeptiert, dass die Vorlage der sogenannten Aufenthaltsgestattung (diese dokumentiert, dass ein Asylantrag gestellt aber noch nicht positiv beschieden wurde) ausreicht, um in diesem Kontext als „anerkannter“ Flüchtling zu gelten.

1. *Flüchtlinge bzw. Flüchtlinge mit laufendem Asylverfahren benötigen kein ITC für Spielberechtigungen unterhalb der 2. Bundesligen.*
2. *An den DWV müssen die oben genannten Daten und Kopien übermittelt werden.*
3. *Der DWV führt eine entsprechende Liste und aktualisiert die Liste auf Anfrage gegenüber der FIVB.*
4. *Mit Übermittlung der Daten (2.) an den DWV kann eine entsprechende Spielberechtigung erteilt werden.*

Der Europäische Volleyball-Verband (CEV) hat die nationalen Verbände darüber informiert, dass **ukrainische Spieler*innen** bis auf weiteres nicht als Flüchtlinge in dem o.g. Sinn zu behandeln sind, sondern den normalen ITC-Regularien unterworfen sind.